

STADT SCHWETZINGEN

Amt: 60 Bauamt
Datum: 29.10.2009
Drucksache Nr. 778/2009

Beschlussvorlage

Sitzung Technischer Ausschuss am 05.11.2009

- nicht öffentlich -

Sitzung Gemeinderat am 19.11.2009

- öffentlich -

Änderung der Friedhofssatzung; Satzungsanpassung EU-Dienstleistungsrichtlinien

Beschlussvorschlag:

Die als Anlage beigefügte Änderung der Friedhofssatzung wird auf der Grundlage der Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie „Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über die Dienstleistungen im Binnenmarkt“ beschlossen. Die Satzung ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Erläuterungen:

Die EU-Dienstleistungsrichtlinie hat zum Ziel, den grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehr zu fördern und damit die Verwirklichung des einheitlichen Binnenmarktes zu beschleunigen. Sie soll sicherstellen, dass sowohl die Erbringer, als auch die Empfänger von Dienstleistungen in den Mitgliedstaaten effektiver von den garantierten Grundfreiheiten des Niederlassungsrechtes und des freien grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs profitieren können.

Mit der Normenkontrolle soll z.B. sichergestellt werden, dass Gewerbetreibende aus dem Europäischen Ausland gegenüber deutschen Gewerbetreibenden keine Nachteile haben und somit den gleichen Zugangsvoraussetzungen unterliegen wie deutsche Leistungserbringer.

Hierbei verpflichtet die EU-Dienstleistungsrichtlinie alle Mitgliedstaaten zur Prüfung und ggf. Anpassung des geltenden Rechts auf Konformität mit den Bestimmungen der Richtlinie. Die Normenprüfung bildet die Grundlage für Berichtspflichten an die Europäische Kommission.

Die Gemeinden sind daher verpflichtet, die Normenprüfung einzuleiten und die kommunalen Vorschriften hinsichtlich Ihrer Vereinbarkeit mit der EU-Dienstleistungsrichtlinie zu überprüfen. Anpassungen müssen bis zum 04.12.2009 vorgenommen sein.

Nach Abschluss der Normenprüfung der Satzungen der Stadt Schwetzingen gibt es lediglich Anpassungsbedarf bei der Friedhofssatzung, hier bei § 5 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof. Dieser Passus enthält prüfungsrelevante dienstleistungsbezogene Anforderungen die der Anpassungs- und Berichtspflicht unterliegen.

Die Friedhofsordnung der Stadt Schwetzingen vom 28.09.2000 wird daher unter Einarbeitung des Mustertextes des Wirtschaftsministeriums Baden-Württemberg angepasst.

Die Änderung der Friedhofssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Oberbürgermeister:

Amtsleiter:

Sachbearbeiter/in:

Anlagen:

Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung

Friedhofsordnung der Stadt Schwetzingen

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 19.11.2009 die nachstehende Änderung der Friedhofssatzung beschlossen.

Art. 1

§ 5 der Friedhofssatzung der Stadt Schwetzingen erhält folgende neue Fassung:

§ 5

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Stadt. Sie kann den Umfang der Tätigkeiten festlegen.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Die Gemeinde kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere dass die Voraussetzungen für die Ausübung nach dem Handwerksrecht erfüllt werden. Die Stadt kann Ausnahmen zulassen. Die Zulassung erfolgt durch Ausstellen eines Berechtigungsscheins; dieser ist den aufsichtsberechtigten Personen auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung wird auf 5 Jahre befristet.
- (3) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.
- (4) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend oder nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.
- (5) Die Zeiten, zu denen gewerbliche Arbeiten an den Grabstätten durchgeführt werden dürfen, werden vom Oberbürgermeister festgesetzt und durch Aushang im Friedhof bekannt gegeben.
- (6) Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Absätze 3 bis 5 verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Stadt die Zulassung auf Zeit oder Dauer entziehen.
- (7) Das Verfahren nach Absatz 1 und 2 kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils gültigen Fassung finden Anwendung.

Art. 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung (GemO)

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.